

3002/AB
vom 03.05.2019 zu 3023/J (XXVI.GP) bmvrdj.gv.at

Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Dr. Josef Moser
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0062-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3023/J-NR/2019

Wien, am 29. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. März 2019 unter der Nr. **3023/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „politische Verfahren und die Rolle des Generalsekretärs des BMVRDJ“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Sieht das BMVRDJ die Effektivität und Kompetenz der WKStA durch die Berichtspflicht und die jüngsten Entwicklungen eingeschränkt bzw. gefährdet?*
 - a. *Wenn ja, wie gedenkt das BMVRDJ die Effizienz und Kompetenzen der WKStA als unabhängige Strafverfolgungsbehörde zu schützen bzw. wiederherzustellen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht? Es ist doch für die Österreicherinnen und Österreicher äußerst unglaublich, dass ein oberstes politisches Organ nicht versuchen wird, Einfluss in einer für seine Partei und/oder seinen Koalitionspartner politisch heiklen Causa, zu intervenieren.*

Von einer Einschränkung oder gar Gefährdung der Effektivität und Kompetenz der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) durch Berichtspflichten kann keine Rede sein. Die Berichte ergehen ausschließlich an die Oberstaatsanwaltschaft Wien und an die zuständigen Fachabteilungen im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) und werden dort gesetzmäßig sowie unter Einbindung des Weisungsrats bearbeitet.

Die in Frage 1b skizzierte Gefahr beruht auf einer unrichtigen Annahme.

Zur Frage 2:

- [...] Ist gewährleistet, dass geheime Informationen auch wirklich geheim bleiben?
 - a. Wenn JA, welche Prinzipien und Methoden werden angewandt um eine adäquate Geheimhaltung kritischer Informationen zu gewährleisten und Einsätze nicht mutwillig und/oder fahrlässig zu gefährden?
 - b. Wenn NEIN, wieso gibt es keine internen Sicherungsmaßnahmen?
 - c. Wenn NEIN, ist vorgesehen entsprechende Prinzipien und Methoden zur Wahrung der Geheimhaltung kritischer Informationen schnellstmöglich in die Verfahrensabläufe zu integrieren - Wenn JA, welche sind dies und in welchem Zeitraum ist die Umsetzung vorgesehen?
 - d. Wenn NEIN, ist vorgesehen künftig automatisierte Regelungen zum Schutz kritischer Information zur Anwendung zu bringen & welche Maßnahmen sind hier vorgesehen?

Ich stelle zunächst klar, dass die Oberstaatsanwaltschaft Wien hier nur eine Präzisierung der in § 8 Abs. 3 letzter Satz StAG ohnehin vorgesehenen Informationsberichtspflicht vorgenommen und keine neue Berichtspflicht etabliert hat. Der in dieser Bestimmung normierte Berichtszeitraum „nachdem diese (bedeutende Verfahrensschritte, insbesondere Zwangsmaßnahmen) angeordnet wurden“, wurde dahingehend präzisiert, dass dieser Informationsbericht jedenfalls nach Anordnung und in der Regel drei Werktagen vor Durchführung solcher Maßnahmen zu erstatten ist.

Diese Präzisierung ist nicht geeignet, die Sonderstellung der WKStA und deren Aufgabenerfüllung zu konterkarieren, sondern soll vielmehr eine bestmögliche rechtliche und operative Vorbereitung solcher besonders heiklen Maßnahmen aus staatsanwaltschaftlicher Sicht gewährleisten. Auf diese Weise kann auch sichergestellt werden, dass das staatsanwaltschaftliche Entscheidungsorgan die entsprechenden Anordnungen ohne den gelegentlich aufgebauten zeitlichen Druck einer von der Kriminalpolizei bereits fixierten zeitlichen Einsatzplanung vorbereiten und einer gerichtlichen Beschlussfassung zuführen kann.

Das Risiko von Indiskretionen wurde nicht erhöht, weil sich im nunmehr präzisierten Berichtszeitraum die Zahl der informierten Personen (Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) lediglich um wenige mit der Sachbearbeitung befasste Personen der Oberstaatsanwaltschaft Wien vergrößert.

Der Geheimnisschutz ist durch das Amtsgeheimnis sowie die strikten Regelungen der – in derartig sensiblen Verfahren regelmäßig zur Anwendung kommenden –

Verschlussachenordnung und datenschutzrechtliche Bestimmungen angemessen sichergestellt.

Insgesamt sind auch aus jüngerer Zeit keine Fälle bekannt, in denen der Geheimnisschutz verletzt worden sein könnte. Eine inhaltliche Beantwortung der Fragen 2b bis 2d erübrigt sich daher.

Zur Frage 3 und 4a:

- 3. Aus welchem Grund wurde ein Verfahren gegen den renommierten und unerschrockenen Staatsanwalt Michael R. eingeleitet?
 - a. War der Grund für das eingeleitete Ermittlungsverfahren das Gespräch von Michael R. mit Peter Pilz?
 - b. Wenn nein, was war dann der Grund?
 - c. Wieviele Berichte (Sonstige-, Informations-, Zwischen- und/oder Vorhabensberichte) musste Staatsanwalt Michael R. an die OStA und/oder das BMVRDJ (vormals BMJ) in dieser Causa bereits erstatten? (Anzahl, Grund, wer war einsichtsberechtigt bei OStA/BMVRDJ)
- 4. Hat die WKStA und die nunmehr für die EF-Verfahren zuständige Staatsanwältin in der Eurofighter-Causa bereits an ihre Oberbehörde berichten müssen oder wurde sie von jedweder Berichtspflicht befreit?
 - a. Wenn JA, wer sind die zuständigen Personen betreffend der EF-Verfahren in der nun in die Verfahrensführung stärker miteinbezogenen Oberstaatsanwaltschaft?
 - b. Wer war und ist im BMVRDJ (vormals BMJ) in den elektronisch geführte Akt einsichtsberechtigt und wer hat aus welchem Grund in den letzten zwei Jahren seit Beginn des Eurofighter Usa in diesen Einsicht genommen?

Die Fragen 3a und 3b betreffen Inhalte aus einem laufenden Verfahren gegen einen Justizmitarbeiter. Ich ersuche um Verständnis, dass in der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage keine Details aus einem nicht öffentlichen Ermittlungsverfahren bekanntgegeben werden können.

Insgesamt liegen 73 Berichte der Staatsanwaltschaft Wien und zwei Berichte der WKStA vor.

StA Mag. R. war an der Verfassung von insgesamt 65 Berichten beteiligt.

Eine Befreiung der WKStA von der gesetzmäßigen Berichtspflicht erfolgte mangels Rechtsgrundlage nicht.

Die Zuständigkeit der Sachbearbeitung bei der OStA ergibt sich allgemein aus der Geschäftsverteilung bzw. Verfügungen des Behördenleiters. Es wird um Verständnis ersucht,

dass Namen von Sachbearbeitern nicht in der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage mitgeteilt werden können.

Zugriffsrechte im elektronisch geführten Akt (ELAK) des BMVRDJ haben grundsätzlich alle im Workflow beteiligten Gruppen (Organisationseinheiten) und deren Benutzer. Weiters sind in der übergeordneten Gruppe der jeweilige Leiter (zB. der Sektionschef) such- und damit einsichtsberechtigt. Ebenfalls einsichtsberechtigt sind die Kanzleikräfte der vorgeschriebenen Sektionen und alle Gruppen und Benutzer, welche über Vorakten, Nachakten oder Bezugsakten im Workflow beteiligt wurden (ehemals im Workflow beteiligte Gruppen bzw. Benutzer).

Einschränkungen gibt es bei „unter Verschluss“ stehenden Akten.

Die Frage, wer in den letzten beiden Jahren in die Akten der bezughabenden Aktenreihe Einsicht genommen hat, könnte nur mit einer kostenpflichtigen Beauftragung durch das BRZ (ELAK-Betrieb) beantwortet werden und wäre daher ein unvertretbarer Aufwand.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Wurde der Präsident des Nationalrats und Obmann des Eurofighter-Untersuchungsausschusses vom BMVRDJ zeitgleich oder zeitnah nach Umsetzung der medial bekannt gewordenen Maßnahmen betreffend Staatsanwalt Michael R. über die Gründe dieser Schritte informiert?*
 - a. Wenn JA, bitte fügen Sie diese Informationen dieser Anfrage bei.
 - b. Wenn NEIN, warum nicht?
- *6. Wurden Mitglieder des EF-Untersuchungsausschusses vom BMVRDJ zeitgleich oder zeitnah nach der Umsetzung der medial bekannt gewordenen Maßnahmen betreffend Staatsanwalt Michael R. über die Gründe dieser Schritte informiert?*
 - a. Wenn JA, welche waren dies und welchen politischen Fraktionen gehörten diese UsA-Mitglieder an?
 - b. Wenn JA, bitte fügen Sie diese Informationen dieser Anfrage bei.
 - c. Wenn NEIN, warum nicht?

Solche Verständigungen sind von Seiten der zuständigen Fachabteilung nicht ergangen, weil dafür keine entsprechende Rechtsgrundlage besteht.

Zur Frage 7:

- *Wie schätzen Sie aktuell die Auswirkungen der plötzlichen Verfahrensüberstellung von Staatsanwalt Michael R. an die WKStA ein?*
 - a. Wird es zu Verzögerungen in der Verfahrensführung kommen?

b. Wenn JA, mit welchen Verzögerungen wird aktuell gerechnet?

c. Wenn NEIN, wie kann dies sichergestellt werden?

Durch die gemäß § 516 Abs. 8 StPO erfolgte Übertragung des Eurofighter-Verfahrenskomplexes an die WKStA soll eine Steigerung der Effizienz des Verfahrens erreicht werden, weil auf Grund des Behördenprofils, der Ausstattung und Expertise der WKStA das gegenständliche Verfahren im dafür prädestinierten Umfeld weitergeführt werden kann. Die zum Teil medial dargestellte unmittelbar bevorstehende Einbringung einer Anklage lässt sich mit dem vorliegenden Aktenstand allerdings nicht in Einklang bringen.

Durch die Verfahrensübertragung an die WKStA soll es zu keiner Verzögerung, sondern vielmehr zu einer Steigerung der Effizienz in der Abwicklung des Verfahrens kommen.

Der WKStA wurden zusätzlich zur Ernennung der bereits fallführenden Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Wien zur weiteren Bearbeitung des gegenständlichen Aktenkomplexes auch zwei weitere Staatsanwältinnen unterstützend zugeteilt. Daneben wurden zwei erfahrene Gruppenleiter in die Sachbearbeitung eingebunden und es stehen für die Lösung fachlicher Fragen bei der WKStA angesiedelte Expertinnen und Experten zur Verfügung.

Zu den Fragen 8 und 9:

- 8. Plant das BMVRDJ, die Oberstaatsanwaltschaft oder die zuständige Staatsanwältin eine aktive Information der Abgeordneten im EF-UsA vorzunehmen, damit Irritationen und Fragen rund um den plötzlichen Wechsel der Verfahrensführung ausgeräumt werden können?
 - a. Wenn NEIN, warum nicht?
- 9. Wurden folgende Organe und Personen über die Schritte und Veranlassungen des BMVRDJ betreffend der Verfahren zur Causa Eurofighter und Abberufung von Staatsanwalt Michael R. vorab oder zeitnah im Anschluss informiert:
 - a. Der Bundeskanzler?
 - b. Der Vizekanzler?
 - c. Der Verteidigungsminister?
 - d. Die Wirtschaftsministerin?
 - e. Die Bundesregierung?
 - f. Andere Generalsekretäre?
 - g. Das Parlament?
 - h. Wenn NEIN, warum nicht?

Derartige Verständigungen sind mangels Rechtsgrundlage nicht vorgesehen, sind daher nicht erfolgt und werden auch künftig nicht erfolgen.

Zur Frage 10:

- Gegenüber dem Generalsekretär, der ja ebenfalls Weisungen erteilen kann, besteht ressortintern eine Berichtspflicht. Welche Akten wurden vom amtierenden Generalsekretär und Sektionschef Mag. P. und/oder bzw. dem Leiter der Weisungsabteilung über die OStA im Zeitrahmen vom 1. Juli 2016 bis 27. Februar 2019 angefordert? (Bitte nach Aktenzahl, Verfahrensinhalt, Anzahl und Zeitpunkt der Vorlage(n) auflisten)*

Dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wurden von den Oberstaatsanwaltschaften im Anfragezeitraum 1. Juli 2016 bis 27. Februar 2019 laut Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz 16.044 Fälle berichtet. Größtenteils betrafen diese Fälle den Wirkungsbereich der Sektion IV – Strafrecht.

Aus den internen Aufzeichnungen und Vermerken der Fachabteilungen der Strafrechtssektion ergibt sich, dass aus der oben genannten Gesamtzahl 1.675 Fälle auf staatsanwaltschaftliche Vorhabensberichte entfielen, die überwiegend die Zuständigkeitsbereiche der Abteilungen IV 5 und IV 6 betrafen.

Ich ersuche um Verständnis, dass es den Fachabteilungen meines Hauses, alleine schon im Hinblick auf die Anzahl der Vorhabensberichte, mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, jeden einzelnen Fall dahingehend durchzusehen, ob Akten vom amtierenden Generalsekretär und Leiter der Strafrechtssektion bzw. von den Leiterinnen oder dem Leiter der Fachabteilungen der Strafrechtssektion angefordert wurden.

Zur Frage 11:

- Welche Berichte wurden vom amtierenden Generalsekretär und Sektionschef P. speziell zur Causa Eurofighter seit 1. Jänner 2017 bis 27. Februar 2019 angefordert? (Bitte nach Aktenzahl, Verfahrensinhalt, Anzahl und Zeitpunkt der Vorlage(n) auflisten)*

Im Zeitraum 1. Jänner 2017 bis 27. Februar 2019 erfolgten nach Wahrnehmungen der Fachabteilung IV 5 meines Hauses und dem Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien in acht Fällen Berichtsaufträge bzw. Ersuchen des Leiters der Sektion IV – Strafrecht zur Causa Eurofighter.

Hinsichtlich der Fälle wird auf die beigefügte tabellarische Übersicht verwiesen.

Zur Frage 12:

- Welche Schritte wurden nach Vorlage von Akten zur Causa Eurofighter vom Generalsekretär im Zeitrahmen 1. Jänner 2017 bis 27. Februar 2019 veranlasst? Zu welchen Akten (Bitte Aktenzahl und Verfahrensinhalt angeben) wurde von Ihnen . . .*

- a. ... *der Justizminister informiert?*
- b. ... *der Bundeskanzler informiert?*
- c. ... *der Vizekanzler informiert?*
- d. ... *andere Bundesminister informiert?*
- e. ... *andere Generalsekretäre informiert?*
- f. ... *(schriftliche oder mündliche) Weisungen erteilt?*
- g. ... *Mitarbeiter/innen von Regierungsfraktionen informiert?*

Akten zur Causa Eurofighter wurden im Zeitraum 1. Jänner 2017 bis 27. Februar 2019, soweit ho Recherchen in den bezughabenden Aktenreihen der Strafrechtssektion des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ergeben haben, weder in Papierform noch in digitaler Form, der genannten Sektion vorgelegt.

Nur im Zusammenhang mit den Untersuchungsausschüssen über das Kampfflugzeugsystem 'Eurofighter Typhoon' wurden der Fachabteilung III 1 meines Hauses Kopien der in elektronischer Form an die Untersuchungsausschüsse übermittelten Akten der Staatsanwaltschaften und der Oberstaatsanwaltschaft vorgelegt.

Zu Frage 13:

- *Welche Vorschriften zur Geheimhaltung von Akten und Akteninhalten bestehen für das Büro des Generalsekretärs im BMVRDJ?*
 - a. *Wie werden klassifizierte Berichte im Büro des Generalsekretärs verwahrt?*
 - b. *Gibt es für die lokale Aufbewahrung von Akten aller Klassifizierungsstufen auch entsprechende Lagereinrichtungen (z.B. Safe, Stahlschrank etc.)?*
Wenn NEIN, warum nicht?
 - c. *Besteht auch eine entsprechende elektronische Infrastruktur zur zeitlich beschränkten Verwahrung von klassifizierten Unterlagen im Büro des Generalsekretärs (eigner Server, mobile Festplatten mit Zugangssicherung etc.)?*
Wenn NEIN, warum nicht?

In Bezug auf Berichte und Geschäftsstücke bzw. Ermittlungsakten staatsanwaltschaftlicher Behörden, die der Geheimhaltung unterliegen und die dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (in weiterer Folge: BMVRDJ) vorgelegt werden, ist die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Einstufung als und die Behandlung von Verschlussachen (Verschlussachenverordnung, Stammfassung: BGBl. II Nr. 3/2015) anzuwenden.

Bestehen daher bei einem Ermittlungsakt besondere Geheimhaltungsgründe, so ist dieser Akt als Verschlussache nach dieser Rechtsnorm einzustufen. Ob und wie lange ein Ermittlungsakt als Verschlussache geführt wird, entscheidet der Leiter der Staatsanwaltschaft, der Leiter der übergeordneten Oberstaatsanwaltschaft oder das BMVRDJ.

Mit der Einführung des elektronischen Aktes (ELAK) im BMVRDJ im Jahr 2004 wurde der Papierakt als Original abgelöst. Der ELAK ermöglicht die voll elektronische Aktenverwaltung, automatisierte Abwicklung von Geschäftsprozessen, Archivierung und eine nahtlose Verwaltungskooperation zwischen den Behörden. Die zentrale Betriebsführung, die Sicherstellung der Datensicherheit, der Aufbau und Betrieb der Netzwerkstruktur aber auch das Service und der Support des ELAK erfolgen durch das Bundesrechenzentrum.

Langt demnach im BMVRDJ ein Bericht einer Oberstaatsanwaltschaft bzw. Staatsanwaltschaft, der mit dem Vermerk „Verschluss“ gekennzeichnet ist, in Papierform ein, wird dieser eingescannt, die Metadaten erfasst und zu einem digitalen Akt protokolliert. Weiters ist beim Protokollieren dieses Aktes die Zugriffsdefinition z.B. „Verschluss sensibel“ zu bestimmen. Dadurch ist der Zugriff auf den Inhalt von solchen Verschlussachen nur auf jene Bediensteten beschränkt, die in der Prozesskette ad personam genannt sind. Ist der Herr Generalsekretär und Leiter der Sektion Strafrecht in der Prozesskette namentlich erfasst, hat er auch Falleinsicht in den elektronischen Akt.

Im BMVRDJ erfolgt die Aufbewahrung und Übergabe von physischen Verschlussaktenteilen oder Verschlussakten der Staatsanwaltschaften, nachdem diese ho elektronisch erfasst worden sind, in analoger Anwendung des § 6 der Verschlussachenverordnung.

Eine eigene elektronische Infrastruktur ist daher im Büro des Herrn Generalsekretärs und Leiters der Sektion Strafrecht bezüglich Verschlussachen nicht erforderlich.

Betrachtet man die Frage unter dem Aspekt der Zuordnung von Klassifizierungsstufen für geheimhaltungspflichtige Informationen, so ist für den Wirkungsbereich des BMVRDJ auch das Informationssicherheitsgesetz iVm der Informationssicherheitsverordnung maßgeblich, wonach gemäß Art 20 Abs 3 B-VG alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet sind, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist

(Amtsverschwiegenheit). Die Bestimmungen des Informationssicherheitsgesetzes und der Informationssicherheitsverordnung konkretisieren bzw. verschärfen diese Geheimhaltungspflicht im Kontext völkerrechtlicher Verpflichtungen zur sicheren Verwendung von klassifizierten Informationen. Das Informationssicherheitsgesetz und die Informationssicherheitsverordnung gelten im Bereich der Dienststellen des Bundes und sind nicht auf die Büros der Generalsekretäre beschränkt.

Die Klassifizierung einer Information hat durch den Urheber einer Information oder deren Vorgesetzten zu erfolgen und ist im Anlassfall zu überprüfen. Gleiches gilt für die Deklassifizierung einer Information, also der Aufhebung der Zuordnung zu einer Klassifizierungsstufe. Klassifizierte Informationen werden entsprechend den gesetzlich festgelegten infrastrukturellen Rahmenbedingungen (§§ 8 ff InfoSiV) der jeweiligen Klassifizierungsstufe verwahrt. Im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz existiert ein speziell gesicherter Datensicherheitsraum der mit Tresorschranken ausgestattet ist. Eine Sperrberechtigung für diesen Raum haben lediglich zwei Mitarbeiter der Strafrechtssektion.

Zu Frage 14:

- Ist angedacht aufgrund der offensichtlichen direkten politischen Einflussnahme durch den Generalsekretär des BMVRDJ Ch P. auf die WKStA dem Generalsekretär eine/n Expertin/Experte zur Seite zu stellen, welche/r die Eurofighter-Causa mit einem objektiven Maßstab übernimmt?*
- a. Wenn ja, wer?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Die Wahrung der Objektivität und Sachlichkeit hat stets höchste Priorität. In der Beziehung externer Experten sehe ich grundsätzlich keine Notwendigkeit, zumal auch zu meiner Beratung in Fragen der Ausübung des Weisungsrechtes der Weisungsrat nach dem StAG eingerichtet ist.

Dr. Josef Moser

